

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Thüringer Oberlandesgerichts

Änderungen der Fassung vom 01.07.2003 zum

Stand: 01.07.2005

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Thüringer Oberlandesgerichts, Stand: 01.07.2003, gelten auch über den 01.07.2005 hinaus weiter, mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen:

Die „Düsseldorfer Tabelle“ und die „Berliner Tabelle“ als Vortabelle hierzu, jeweils Stand 01.07.2005, sind einbezogen.

Kindesunterhalt

13. Volljährige Kinder

.....

13.1.2. Der Bedarf eines Volljährigen mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 590,00 €, soweit sich nicht aus dem zusammen-gerechneten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern unter Anwendung der Tabelle ohne Höherstufung ein höherer Satz ergibt.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt des Verpflichteten

21.1. Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB), dem eheangemessenen (§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 1 BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

Er beträgt

21.2. gegenüber Minderjährigen und gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten volljährigen Kindern (notwendiger oder kleiner Selbstbehalt)

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 710,00 €,

b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 820,00 €,

(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 250,00 € Kaltmiete);

21.3. gegenüber volljährigen Kindern, die nicht gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegiert sind (angemessener oder großer Selbstbehalt):

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 900,00 €,

b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.010,00 €,
(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 300,00 € Kaltmiete);

21.4. gegenüber dem getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatten (eheangemessener Selbstbehalt) sowie gegenüber der Mutter oder dem Vater nach § 1615 I Abs. 1 BGB

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 805,00 €,

b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 915,00 €,

(darin enthalten ist ein Wohnanteil von 275,00 € Kaltmiete).

Dem geschiedenen Ehegatten ist nach Maßgabe des § 1581 BGB unter Umständen ein höherer Betrag zu belassen.

21.5. gegenüber den Eltern des Unterhaltspflichtigen (angemessener Selbstbehalt) mindestens

a) für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.190,00 €,

b) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige 1.300,00 €,

wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt;

21.6. höhere als die in den Selbstbehaltsätzen ausgewiesenen Wohnkosten führen in der Regel nicht zu einer Erhöhung der Selbstbehaltsätze.

Thüringer Tabelle für den Kindesunterhalt

Stand: 01.07.2005

Bedarf nach Altersstufen in EURO:					
Gruppe ¹⁾	bereinigtes Nettoeinkommen ²⁾ des Unterhaltspflichtigen in EURO	bis Vollendung des 6. Lebensjahres (Lbj.) ³⁾	vom 7. bis Vollendung des 12. Lbj. ³⁾	vom 13. bis Vollendung des 18. Lbj. ³⁾	ab 19. Lbj.
a)	bis - 1000	188	228	269	310
b)	1000 - 1150	196	238	280	322
c)	ab - 1150	wie nachfolgende Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)			
1	bis - 1300	204	247	291	335
2	1300 - 1500	219	265	312	359
3	1500 - 1700	233	282	332	382
4	1700 - 1900	247	299	353	406
5	1900 - 2100	262	317	373	429
6	2100 - 2300	276	334	393	453
7	2300 - 2500	290	351	414	476
8	2500 - 2800	306	371	437	503
9	2800 - 3200	327	396	466	536
10	3200 - 3600	347	420	495	570
11	3600 - 4000	368	445	524	603
12	4000 - 4400	388	470	553	637
13	4400 - 4800	408	494	582	670
	über - 4800	nach den Umständen des Falles			

¹⁾ vgl. unter 11.2

²⁾ vgl. unter 10

³⁾ § 1612 a Absatz 3 BGB